



PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
und Sekundarschulen
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de

April 2014 Nr. 195

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

EILT! EILT! EILT! Ausschreibungen und Aufgabenbeschreibungen von Laufbahnwechsel-Stellen

Der Personalrat begrüßt die erneute Ausschreibung von 30 LBW-Stellen in diesem Jahr, auch wenn damit das Problem des Laufbahnwechsels für viele weitere betroffene Kolleginnen und Kollegen im Regierungsbezirk Köln (ca. 50 Personen) nach wie vor weiter bestehen bleibt.

Die LBW-Stellen sind, je nach Ausschreibungsdatum, bis zum 15. April im Netz unter www.oliver.nrw.de zu finden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eventuelle Aufgabenbeschreibungen unter der Rubrik „Hinweise und Erwartungen“ lediglich Wunschvorstellungen der Schule formulieren, zu deren Umsetzung der/die zukünftige Stelleninhaber/in in keiner Weise verpflichtet ist.

Begründung: Es handelt sich um das Eingangsamts der Laufbahn des höheren Dienstes. Durch die Verknüpfung der Ausschreibung mit der Verpflichtung zur Übernahme einer besonderen Aufgabe würden Laufbahnwechslerinnen und Laufbahnwechsler gegenüber neu eingestellten Bewerberinnen und

Bewerbern in unzulässiger Weise benachteiligt.

Bei Fragen oder Problemen empfehlen wir unbedingt die Beratung durch den Personalrat.

Werbung, Spenden und Sponsoring an Schulen

Das Thema **Werbung an Schulen** ist nicht wirklich neu, geriet aber in letzter Zeit wieder verstärkt in den Focus der Medien und damit der Öffentlichkeit. Der Kölner Stadt-Anzeiger berichtete zuletzt über das Netcologne-Logo an Schulgebäuden, Lanxess-Schutzbrillen im Chemieunterricht und Campina-Milch im Schulkiosk.

Ursächlich ist dafür unter anderem das **wachsende Interesse der Wirtschaft**, die auf verschiedenen Wegen versucht, Einfluss im Bildungsbereich zu nehmen.

Unternehmen bieten Unterrichtsmaterialien, Lehrerfortbildungen, „Besuche von Experten aus der Wirtschaft“ in Klassenzimmern, Projekte und Schulwettbewerbe an und fördern und fordern in vielfältiger Weise die Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft.

Während es früher ein grundsätzliches Werbeverbot gab, ist inzwischen Werbung in bestimmten Bereichen der

Schule ebenso erlaubt wie die Akquisition von Drittmitteln. Im **Schulgesetz** des Landes NRW heißt es dazu:

§ 99 Sponsoring, Werbung

*(1) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), **wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt.** Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Sponsorings trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.*

(2) Im Übrigen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.

Zur **Begriffsklärung**: Es ist zwischen einer **Spende, Sponsoring** und **Werbung** zu unterscheiden, wobei eine klare Grenzziehung oft schwierig ist.

Im Unterschied zu Spenden in Form von Geld- und/oder Sachleistungen, die mit keiner Gegenleistung außer vielleicht einer Spendenquittung verbunden sind, fordern Sponsoringvereinbarungen mit Unternehmen in der Regel eine von der Schule zu erbringende Leistung, die letzten Endes in einer Imageförderung für den Sponsor durch die Schule besteht.

Sponsoring im Schulbereich wirft eine **Vielzahl von Rechtsfragen** auf. Neben den schulrechtlichen Regelungen

sind insbesondere steuerliche, datenschutzrechtliche, strafrechtliche, wettbewerbsrechtliche und unfallversicherungsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

So ist z.B. die Sammlung und Weitergabe von (E-Mail -) Adressen und Telefonnummern von Schülerinnen und Schülern an „Experten“ von Krankenkassen, die bei der Vorbereitung von minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf die Arbeitswelt im Unterricht unterstützend tätig werden, nach dem **Datenschutzgesetz NRW** ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht erlaubt. Hinzuweisen ist ebenso auf die Regelung gem. **§ 55 SchulG NRW**, nach der eine **wirtschaftliche Betätigung** in der Schule vor dem Hintergrund eines besonderen Schutzbedürfnisses der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich unzulässig ist. **Schulfotoaktionen**, bei denen Schulen in Organisation und Vertrieb der Mappen eingebunden sind, stellen nach Auffassung des Schulministeriums NRW eine solche unzulässige Betätigung dar. Gegenleistungen wie kostenlose Schülersausweise seien zwar ein nachvollziehbarer Anreiz, ändern aber nichts daran, dass es sich um unzulässiges Sponsoring handelt.

Auch sind **Bestimmungen des Strafgesetzbuches** (StGB) zu beachten. In § 331 wird der Straftatbestand der „**Vorteilsnahme**“ beschrieben, demnach ist die Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für eine Dienstleistung unter Strafe gestellt. Deshalb kann ausschließlich die Schulleitung als Vertretung des Schulträgers oder der Förderverein der Schule Sponsorengelder annehmen. Sachleistungen gehen in Besitz des Schulträgers über und sind durch diesen zu inventarisieren. Zu beachten ist hier, dass im Zusammenhang mit Sponsoring keine Zusatzausgaben in Form von Folgekosten, z.B. für den

Schulträger entstehen dürfen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen. Erfolgt die Leistung des Sponsors in Form einer Dienstleistung, entbindet dies die Schule nicht von der Aufsichtspflicht.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Sponsoringvereinbarung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers unter Beteiligung der anderen schulischen Mitwirkungsgremien. Keinesfalls ist es den Lehrkräften erlaubt, eigenständig eine solche Vereinbarung zu treffen und Sach- oder Geldmittel entgegenzunehmen. Auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bedarf einer entsprechenden Zustimmung.

Fazit: Werbung und Sponsoring an Schulen ist vor dem Hintergrund des besonderen Schutzbedürfnisses der Schülerinnen und Schüler ein Grenzbereich, der jeweils eine genaue Einzelfallprüfung und -entscheidung erfordert. Auf der sicheren Seite ist man, wenn man mit Gewerkschaften und Verbänden die ausreichende Finanzierung des Bildungsbereichs einfordert und auf Werbung und Sponsoring grundsätzlich verzichtet.

Antrag auf Entfristungen

Erfolg für den Personalrat – neue Regeln für befristet Beschäftigte

In den letzten Jahren haben zahlreiche Lehrkräfte mit befristeten Verträgen vor Gericht auf Entfristung geklagt, d.h. dass ihr befristeter Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt wird. Die Gerichte haben in einigen Fällen einen Rechtsmissbrauch im Hinblick auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz feststellen können.

Vor diesem Hintergrund hat der Personalrat für Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen

in Absprache mit Personalräten anderer Schulformen und Bezirke im letzten Jahr angefangen, für befristet Beschäftigte Initiativanträge auf Entfristung zu stellen. Damit sollte erreicht werden, dass Kolleginnen und Kollegen, die als sogenannten Nichterfüllerinnen und -erfüllern oft schon viele Jahre an den Schulen arbeiten und sich von einem Vertrag zum nächsten hangeln, dauerhafte Verträge bekommen.

Das MSW hat inzwischen mit einem Erlass auf die veränderte Rechtsprechung und die Initiative der Personalräte reagiert.

Die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis hängt in einer Einzelfallprüfung von der Anzahl der Verträge, der Jahre und der Bewährung ab: D.h. wer lange immer an der gleichen Schule gearbeitet oder das gleiche Fach unterrichtet hat, kann als bewährt gelten. Im Bezirk Köln haben alle, die mehr als acht Jahre befristet beschäftigt sind, gute Chancen auf Übernahme. Wir freuen uns mit allen Betroffenen über diesen Erfolg!

Den Kolleginnen und Kollegen, die zu diesem Personenkreis gehören und noch keinen Antrag auf Entfristung gestellt haben, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit dem Personalrat.

Kritik am Entwurf zur Änderung beim AO-SF

Der Personalrat kritisiert den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) gemäß § 77 SchulG

Leider spart der Entwurf zur neuen AO-SF die schon vorher bestehenden Probleme aus. Weder werden die Probleme der mangelnden Ressourcen

noch die Neuregelung des Feststellungsverfahrens angegangen.

So kann zwar der Anforderung der UN-Konvention nachgekommen werden, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Unterricht der allgemeinen Schule zu ermöglichen, aber zur Umsetzung der Inklusion ist auch der vorliegende Entwurf der AO-SF nicht ausreichend.

Die Hauptkritikpunkte im Einzelnen:

- In der Grundschule und in der Eingangsstufe der weiterführenden Schulen werden Kinder mit der neuen Klassifizierung LES (Lernen, Emotional / Sozial und Sprache) eine sonderpädagogische Unterstützung ohne eine förmliche Feststellung nach § 13 AO-SF erhalten. Für diese Schülergruppe fehlt in der Neufassung der AO-SF jegliche Aussage zur Diagnose, zur Förderung, zur Leistungsbeurteilung und zur Zeugniserstellung. Auch die Gewerkschaften und Verbände sind sich einig, dass hier der Eindruck entsteht, dass die Notwendigkeit der sonderpädagogischen Unterstützung für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr anerkannt werden soll.

- Es fehlen Aussagen über eine Neuregelung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens.

- Auch findet sich in dem Entwurf keine Regelung zur präventiven Arbeit zur Vermeidung einer sonderpädagogischen Unterstützung.

- Es fehlt eine Arbeitsplatzbeschreibung für die sonderpädagogischen Lehrkräfte.

- Es fehlen Aussagen zu den Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen an den Schulen mit GU, an

denen keine Lehrkraft für Sonderpädagogik arbeitet.

Da die Schulen nur noch in Ausnahmefällen einen Antrag auf sonderpädagogische Förderung stellen können, erhalten förderbedürftige Kinder bei fehlendem Elternantrag - besonders in der Schuleingangsphase - evtl. 3 Jahre lang nicht die erforderliche frühe sonderpädagogische Unterstützung.

- Es gibt kein Verfahren zur Erfassung eines erhöhten Förderbedarfs bei extremem Unterstützungsbedarf.

- Es ist unklar, wie die Unterstützung der allgemeinen Schulen durch Fachzentren für Inklusion erfolgen soll. Diese wird gerade für die Umsetzung der „intensivpädagogischen Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler“ gefordert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei der vorgelegten Neufassung der AO-SF hauptsächlich die Kostenfaktoren im Blickpunkt liegen und weniger die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer.

Auch werden die Entscheidungskompetenzen der Schulen deutlich eingeschränkt. So kann bezweifelt werden, dass der Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auf einem hohen pädagogischen Qualitätsniveau sichergestellt wird.

Erreichbarkeit des Vorstands:

**montags und donnerstags
von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**

Tel.: 0221 – 147-3228

Fax: 0221 – 147-2896

E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de